

## Informationen zum Thema Zweigpraxis Häufig gestellte Fragen zum Verfahren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Wer ist für meinen Antrag zuständig?   | Seite 2 |
| 2. Wie läuft das Verfahren bei der KV Nordrhein ab?   | Seite 2 |
| 3. Wer muss den Antrag stellen und welches Formular ist richtig?                              | Seite 3 |
| 4. Wer muss den Antrag unterschreiben?  | Seite 3 |
| 5. Was muss ich beachten, wenn weitere Vorhaben mit der geplanten Zweigpraxis zusammenhängen? | Seite 4 |
| 6. Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig?  | Seite 4 |
| 7. Wie sind die Aussichten, dass mein Antrag genehmigt wird?                                  | Seite 4 |
| 8. Was muss ich bei einem geplanten „Austausch“ von Angestellten an der Zweigpraxis beachten? | Seite 4 |
| 9. Muss ich Regelungen zu den Tätigkeitszeiten an meinen Standorten beachten?                 | Seite 5 |
| 10. Benötige ich für die Zweigpraxis gesonderte Qualitätssicherungsgenehmigungen?             | Seite 6 |
| 11. Wie wirkt sich die Tätigkeit in der Zweigpraxis auf die Vergütung aus?                    | Seite 6 |
| 12. Verpflichtet die Zweigpraxis-Genehmigung zur Teilnahme am Notdienst?                      | Seite 6 |
| 13. Brauche ich ein Praxisschild für meine Zweigpraxis?                                       | Seite 6 |
| 14. Benötige ich einen zusätzlichen Stempel und gesonderte Rezepte für die Zweigpraxis?       | Seite 7 |
| 15. Gibt es Besonderheiten bei der Abrechnung?  | Seite 7 |
| 16. Ist die Aufnahme der Zweigpraxis-Tätigkeit an eine bestimmte Frist gebunden?              | Seite 8 |
| 17. Was passiert mit der Zweigpraxis-Genehmigung, wenn ich meinen Vertragsarztsitz verlege?   | Seite 8 |



18. Was muss ich tun, wenn ich meine Zweigpraxis „verlegen“ möchte? Seite 8

19. Ansprechpartner und Kontaktdaten Seite 9

## 1. Wer ist für meinen Antrag zuständig?

Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet über Anträge von **Mitgliedern der KV Nordrhein**, die eine Zweigpraxis hier in Nordrhein eröffnen möchten. Bitte richten Sie in diesem Fall Ihren **Antrag an die Abteilung Versorgungsgenehmigung und Bedarfsplanungsdaten** der KV Nordrhein. Die genaue Adresse sowie unsere Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage.

Soweit Sie **Mitglied einer anderen KV** sind und im Bereich der KV Nordrhein eine Zweigpraxis eröffnen möchten, handelt es sich um eine sogenannte „**Zweigpraxis-Ermächtigung**“. Wenden Sie sich dafür bitte an den für Ihren geplanten Zweigpraxis-Standort zuständigen **Zulassungsausschuss** für Ärzte Nordrhein entweder im Regierungsbezirk Köln oder Düsseldorf. Die genaue Adresse sowie das entsprechende Antragsformular finden Sie hier (Praxis/service/formulare/formulare-fuer-die-zulassung-und-ermaechtigung-in-nordrhein).

Falls Sie als Mitglied der KV Nordrhein **im Bereich einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung eine Zweigpraxis** betreiben möchten, wäre für die Genehmigung der Zweigpraxis-Ermächtigung der dort zuständige Zulassungsausschuss Ihr richtiger Ansprechpartner. Dessen Adresse können Sie über die dort zuständige Kassenärztliche Vereinigung erfahren.

Wenn Sie in Ihrer Zweigpraxis **Privatpatienten** behandeln möchten, setzen Sie sich bitte **zuständigkeitshalber** mit Ihrer **Kammer** in Verbindung.

## 2. Wie läuft das Verfahren bei der KV Nordrhein ab?

Die KV überprüft auf der Grundlage Ihrer **Angaben im Antragsformular**, ob die Voraussetzungen, die in § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geregelt sind, vorliegen. Hier geht es um die Fragen, ob

1. am **Ort der Zweigpraxis** voraussichtlich durch Ihre geplante Tätigkeit eine **Verbesserung der Versorgung** der Versicherten eintreten wird

und (kumulativ)



2. **an Ihrem Vertragsarztsitz keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung** der Versicherten eintritt; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.

Hierzu werden die jeweiligen Kreisstellen vor Ort um eine aktuelle Einschätzung der Versorgungssituation gebeten. Bitte bedenken Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass daher das Verfahren einige Wochen in Anspruch nehmen kann.

Die abschließende Entscheidung trifft der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und Sie erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

### **3. Wer muss den Antrag stellen und welches Formular ist richtig?**

Da Antrag und Genehmigung prinzipiell jeweils auf einzelne Personen und nicht auf die ganze Praxis bezogen sind, ist grundsätzlich von jedem **zugelassenen Arzt** bzw. jedem **zugelassenen Psychotherapeuten**, der in der Zweigpraxis tätig werden möchte, ein gesonderter Antrag zu stellen. Für Angestellte wird der Antrag durch den Anstellenden gestellt.

Wenn ein **angestellter Arzt bzw. Psychotherapeut bei der BAG / dem MVZ** in der Zweigpraxis tätig werden soll, muss der Antrag für dessen Tätigkeit auch von der BAG / dem MVZ bzw. einem Vertretungsberechtigten gestellt werden.

Es sollte in jedem Fall eindeutig aus dem Antrag hervorgehen, **welche Ärzte bzw. Psychotherapeuten zu welchen Zeiten in der Zweigpraxis und am Vertragsarztsitz/Sitz des MVZ tätig werden möchten.**

Alle Antragsformulare finden Sie unter [www.kvno.de/praxis/service/formulare](http://www.kvno.de/praxis/service/formulare) in der Rubrik „Praxis“ unter „Beratung und Service“ und „Formulare“.

### **4. Wer muss den Antrag unterschreiben?**

**Zugelassene Ärzte bzw. Psychotherapeuten** stellen und unterzeichnen den Antrag für sich **sowie ggf. für bei Ihnen Angestellte** selbst.

Für die Tätigkeit von **angestellten Ärzten bzw. Psychotherapeuten an einer BAG / einem MVZ** stellt die BAG / das MVZ den Antrag. Er ist von allen Mitgliedern der BAG bzw. dem Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.

## 5. Was muss ich beachten, wenn weitere Vorhaben mit der geplanten Zweigpraxis zusammenhängen?

Falls weitere Vorhaben mit dem Zweigpraxisantrag verknüpft sind (z. B. eine Zulassung, eine Verlegung des Vertragsarztsitzes, ein Nachfolgeverfahren, die Genehmigung einer Anstellung, der Verzicht zu Gunsten einer Anstellung), ist es grundsätzlich sinnvoll, im Zweigpraxisantrag unter 9. „Weitere Vorhaben“ deutlich zu machen, um welche Vorhaben es sich hier handelt. Dann können wir Ihr gesamtes Anliegen verstehen und auf einen reibungslosen Ablauf unter Berücksichtigung der verschiedenen Verfahren hinwirken.

Bitte denken Sie daran, dass die oben beispielhaft genannten Vorhaben **gleichzeitig** beim zuständigen **Zulassungsausschuss** beantragt werden müssen.

Falls Sie zu solchen **komplexen Vorhaben** Informationen benötigen, beraten Sie die **Niederlassungsberater** der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gerne.

## 6. Ist das Antragsverfahren kostenpflichtig?

Nein, das Antragsverfahren auf Genehmigung der Tätigkeit in einer Zweigpraxis bei der KV Nordrhein ist nicht kostenpflichtig.

Anders verhält es sich aufgrund gesetzlicher Regelungen dann, wenn der Zulassungsausschuss für Ihren Antrag zuständig ist, weil Sie mit Ihrer geplanten Zweigpraxis KV-übergreifend tätig werden möchten.

## 7. Wie sind die Aussichten, dass mein Antrag genehmigt wird?

Da jedes Antragsverfahren ganz individuell gelagert ist, kann dies vorab nicht beurteilt werden. Es kommt hier auf die Überprüfung der Voraussetzungen im Einzelfall an.

## 8. Was muss ich bei einem geplanten „Austausch“ von Angestellten an der Zweigpraxis beachten?

Im Zweigpraxisbescheid ist benannt, wie viele Anrechnungsfaktoren welcher Arztgruppe **an der Zweigpraxis angestellt** tätig sein dürfen.

Bleibt es bei Arztgruppe und Anrechnungsfaktor und nur der/die Name/n sollen sich ändern, genügt es, sich diesbezüglich mit dem Zulassungsausschuss in Verbindung zu setzen und dort entsprechende Anträge zu stellen.



Beispiel: Es ist die Tätigkeit von 1,0 Anrechnungsfaktoren der Arztgruppe Frauenheilkunde und Geburtshilfe genehmigt. Nun soll nicht mehr Herr Dr. Müller, sondern die Frauenärztin Frau Dr. Meyer im Anrechnungsfaktor von 1,0 dort tätig werden. Hier reicht es, beim Zulassungsausschuss einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine gesonderte Information an die Abteilung Versorgungsgenehmigung und Bedarfsplanungsdaten ist nicht erforderlich.

Sollen am Vertragsarztsitz bzw. Sitz des MVZ oder der BAG Angestellte „ausgetauscht“ werden, benötigt die Abteilung Versorgungsgenehmigung und Bedarfsplanungsdaten weiterhin eine Information. Dies ist erforderlich, um den neuen Namen für die Abrechnung richtig zuzuordnen.

### 9. Muss ich Regelungen zu den Tätigkeitszeiten an meinen Standorten beachten?

Der **Bundemantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)** regelt in §17 Abs. 1a, dass der Vertragsarzt seinen Versorgungsauftrag dadurch erfüllt, dass er an allen zugelassenen Tätigkeitsorten insgesamt persönlich mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen muss. Bei einem reduzierten Versorgungsauftrag gelten die Sprechstundenzeiten jeweils anteilig.

In allen Fällen der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an einem weiteren oder mehreren Tätigkeitsorten außerhalb des Vertragsarztsitzes (z. B. bei einer Zweigpraxis) gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen muss. Auf die Sprechstundenzeiten werden die Besuchszeiten des Vertragsarztes angerechnet.

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung, in der Zweigpraxis eine bestimmte Stundenzahl mindestens zu erbringen, aber die Tätigkeit dort muss eine Verbesserung der Versorgung der Versicherten darstellen. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Zweigpraxis.

Bitte bedenken Sie dies bei Ihren Planungen und hinsichtlich Ihrer Angaben im Antragsformular zu den geplanten Sprechzeiten. Die Zweigpraxis-Genehmigung wird sich hierauf beziehen. Daher sind im Antragsformular auch Angaben zu konkreten Sprechstundenzeiten sowohl am Vertragsarztsitz als auch in der Zweigpraxis erforderlich. Die Angabe „nach Vereinbarung“ reicht hier nicht aus.

Die Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte Nordrhein sowie die Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen bestimmen grundsätzlich, dass ein Arzt / Psychotherapeut neben seinem Praxissitz nur **an zwei weiteren Orten** ärztlich tätig sein darf.



### 10. Benötige ich für die Zweigpraxis gesonderte Qualitätssicherungsgenehmigungen?

Abhängig von dem Leistungsspektrum, welches in der Zweigpraxis angeboten werden soll, können gesonderte Qualitätssicherungsgenehmigungen erforderlich sein. Dies gilt insbesondere, wenn es um standortbezogene apparative oder räumliche Voraussetzungen für die jeweilige Genehmigung geht.

Unsere **Abteilung Qualitätssicherung** steht Ihnen in diesem Zusammenhang für Fragen zur Verfügung.

### 11. Wie wirkt sich die Tätigkeit in der Zweigpraxis auf die Vergütung aus?

Die Tätigkeit in einer Zweigpraxis ist grundsätzlich nicht mit einer höheren Vergütung verbunden.

### 12. Verpflichtet die Zweigpraxis-Genehmigung zur Teilnahme am Notdienst?

Wenn Sie über eine Zweigpraxis-Genehmigung verfügen, so können Sie als Arzt ab diesem Zeitpunkt nach § 1 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 der Gemeinsamen **Notdienstordnung** der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der Ärztekammer Nordrhein zusätzlich für die Zweigpraxis zum Notdienst am Ort der beantragten Zweigpraxis eingeteilt werden.

Die **Zuständigkeit** für eine solche **Einteilung** liegt bei der **Kreisstelle der KV Nordrhein**, in deren Gebiet sich Ihre Zweigpraxis befindet.

### 13. Brauche ich ein Praxisschild für meine Zweigpraxis?

Ja, ein Praxisschild ist erforderlich. Nach § 17 Abs. 1 BMV-Ä sind die **Sprechstundenzeiten auf einem Praxisschild** bekannt zu geben.

Einzelheiten zum Thema Praxisschild für die Zweigpraxis können Sie bei der **Ärztekammer Nordrhein** bzw. bei der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen erfragen, die insofern zuständig sind.

#### **14. Benötige ich einen zusätzlichen Stempel und gesonderte Rezepte für die Zweigpraxis?**

Nein. Für eine Zweigpraxis ist nach der Ärzte-ZV, dem BMV-Ä und den Gesamtverträgen **kein gesonderter Vertragsarztstempel** erforderlich. Vertragsarztstempel sind unmittelbar mit der Zulassung am Vertragsarztsitz verbunden. Sie können deshalb in der Zweigpraxis den Stempel, den Sie am Vertragsarztsitz benutzen, ebenfalls verwenden bzw. sich ein zusätzliches Exemplar davon zur Verwendung in der Zweigpraxis anfertigen lassen.

Es werden ebenfalls **keine gesonderten Rezepte** für die Zweigpraxis bestellt und ausgegeben. In der Zweigpraxis sind die Rezepte der Hauptbetriebsstätte zu verwenden und mit deren Betriebsstättennummer (BSNR) zu kennzeichnen.

Wenn Sie zu diesem Thema noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie **Abteilung Zulassungswesen und Arztregister**.

#### **15. Gibt es Besonderheiten bei der Abrechnung?**

Ja. Sobald Sie uns für Ihre Zweigpraxis in Nordrhein mitteilen, zu welchem Termin Sie die Tätigkeit dort aufnehmen, erhalten Sie von uns eine **Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)**. Mit dieser NBSNR müssen Sie die in der Zweigpraxis erbrachten Leistungen kennzeichnen.

Soweit Sie als Mitglied einer anderen KV eine **Zweigpraxis-Ermächtigung** im Bereich Nordrhein durch den Zulassungsausschuss für Ärzte Nordrhein erhalten haben, wird Ihnen die **NBSNR** für diese Zweigpraxis durch die jeweilige **Abteilung Zulassungswesen und Arztregister** mitgeteilt.

Bei weiteren Fragen zur **Abrechnung** Ihrer in der Zweigpraxis erbrachten Leistungen wenden Sie sich bitte an die **Abteilung Abrechnung**.

Sollten sich hier im Zusammenhang mit dem verwendeten Praxisverwaltungssystem weitere **Fragen zur IT** ergeben, wie Kennzeichnung von Leistungen, zusätzliche Kosten für Praxissoftware, Telematikinfrastruktur (TI), Abgabe von Abrechnungen in Teilen gem. Kap. 1.3 der IT-Richtlinie, wenden Sie sich bitte an die IT-Beratung – **it-beratung@kvno.de**.

### 16. Ist die Aufnahme der Zweigpraxis-Tätigkeit an eine bestimmte Frist gebunden?

Ja, die Zweigpraxis-Genehmigung ist mit der (auflösenden) Bedingung verbunden, dass spätestens innerhalb von **sechs Monaten** nach Bekanntgabe des Bescheides die vertragsärztliche Tätigkeit in der Zweigpraxis im beantragten Umfang aufgenommen werden muss. Das bedeutet für Sie, dass die Genehmigung automatisch entfällt, wenn Sie die Tätigkeit nicht innerhalb dieses Zeitraumes dort entsprechend aufnehmen.

### 17. Was passiert mit der Zweigpraxis-Genehmigung, wenn ich meinen Vertragsarztsitz verlege?

Die Zweigpraxis-Genehmigung ist grundsätzlich an Ihren zum Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Vertragsarztsitz bzw. Anstellungsort gebunden. Dies hängt damit zusammen, dass die Versorgungssituation am Vertragsarztsitz bzw. Anstellungsort für die Voraussetzungen der Zweigpraxis-Genehmigung eine Rolle spielt. Darauf wird auch im Genehmigungsbescheid hingewiesen. Das bedeutet, dass **bei Verlegung** die **Zweigpraxis-Genehmigung automatisch entfällt**.

Wenn Sie die **Zweigpraxis** auch nach einer durch den Zulassungsausschuss zu genehmigenden Verlegung **weiter betreiben** möchten, teilen Sie uns das bitte frühzeitig - d. h. gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlegung an den Zulassungsausschuss - mit. Dann können wir für den neuen Vertragsarztsitz bzw. Anstellungsort die Voraussetzungen überprüfen und Ihnen einen **neuen Bescheid** erteilen.

Dies gilt entsprechend auch für **MVZ und BAG**.

### 18. Was muss ich tun, wenn ich meine Zweigpraxis „verlegen“ möchte?

Die „Verlegung“ einer Zweigpraxis ist in den Vorschriften nicht vorgesehen. Rechtlich handelt es sich um einen **neuen Antrag**. Wir werden dann auf eine Mitteilung Ihrerseits hin für den geplanten anderen Zweigpraxis-Standort die Voraussetzungen überprüfen und Ihnen einen **neuen Bescheid** zukommen lassen.



## 19. Ansprechpartner und Kontaktdaten

Für Ihre **individuellen weiteren Fragen** stehen wir Ihnen gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Für Mitglieder aus dem Regierungsbezirk **Köln**:

Frau Claudia Gibat                      0211 5970-8084  
E-Mail:                                      zweigpraxis@kvno.de

Für Mitglieder aus dem Regierungsbezirk **Düsseldorf**:

Frau Besijana Sylja                      0211 5970-8924  
E-Mail:                                      zweigpraxis@kvno.de

Stand: 03.05.2024